

Herrn Stadtverordneten-Vorsteher

Herbert Anders

61118 Bad Vilbel

Antrag der CDU- Fraktion und des Stadtverordneten Jörg-Uwe Hahn

Beschlussfassung über eine Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten der Stadt Bad Vilbel

08. Januar. 2016

Sehr geehrter Herr Anders,

die Fraktionen von CDU und der Stadtverordnete Jörg-Uwe Hahn bitten Sie, folgenden Satzungsentwurf auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten der Stadt Bad Vilbel

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Neufassung vom 20.12.2015 , i. V. m. Artikel 3, Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 23. Februar 2016 die Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines Behindertenbeauftragten der Stadt Bad Vilbel.

P r ä m b e l

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie den Anforderungen der UN Behindertenrechts-konvention zu verwirklichen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zu wählen und sein Aufgabengebiet festzulegen.

Das Ziel seiner Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

§ 1

Der Behindertenbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung von Bad Vilbel auf Vorschlag des Magistrats oder einer im Stadtparlament vertretenden Fraktion für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Behindertenbeauftragte sollte direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen und sachkundig sein. Zum Behindertenbeauftragten kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in Bad Vilbel hat.

§ 2

Der Behindertenbeauftragte soll die Interessen behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen.

Er ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden.
Er darf nicht Mitglied des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung sein.
Soweit notwendig und möglich soll eine intensive Zusammenarbeit mit dem Magistrat, der AG
Barrierefreiheit Bad Vilbel und dem Behindertenbeirat des Wetteraukreises erfolgen.

§ 3

Im Rahmen seiner Tätigkeit befasst er sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Sicherstellung von behindertengerechtem Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben bei öffentlichen Gebäuden sowie Empfehlungen für den privaten Bereich
- Verbesserung der Situation behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen
- Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung und des ÖPNV
- Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen (z.B. Sozialstation.....)
- Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf
- Abhaltung einer regelmäßigen Sprechstunde
- Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behindertenspezifischen Fragen
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem Pressesprecher der Stadt Bad Vilbel
- Der Behindertenbeauftragte soll einen jährlichen Tätigkeitsbericht schriftlich oder mündlich an die Stadtverordnetenversammlung abgeben.

§ 4

Der Behindertenbeauftragte ist organisatorisch dem Magistrat angegliedert.
Er berät den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung sowie die Ausschüsse in allen Fragen, die die behinderten Menschen allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen, sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen.

§ 5

Die Stadt Bad Vilbel stellt dem Behindertenbeauftragten die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung. Hierzu gehören die Überlassung geeigneter Räumlichkeiten und die Beschaffung von fachbezogenen Zeitschriften, Büchern und sonstigem Informationsmaterial im Wert von bis zu 500,- Euro jährlich.

§ 6

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist er bezüglich seiner persönlichen Rechte und Pflichten den ehrenamtlichen Stadtverordneten gleichgestellt. Dies gilt z.B. für die Erstattung seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen. Die Höhe der regelmäßigen Aufwandsentschädigung entspricht der eines Fraktionsvorsitzenden.

§ 7

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Alle Regelungen gelten auch in der weiblichen Form

Bad Vilbel , im Februar 2016

Begründung:

Am 26. März 2009 trat das Gesetz zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ in Kraft. Damit gilt die UN-Behindertenrechtskonvention für alle politischen Ebenen der Bundesrepublik Deutschland. Die UN-Behindertenrechtskonvention schafft keine Sonderrechte, sondern konkretisiert und spezifiziert die universellen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderungen vor dem Hintergrund ihrer Lebenslagen. Teilhabe behinderter Menschen ist ein Menschenrecht, kein Akt der Fürsorge oder Gnade.

Auch in Bad Vilbel bemühen wir uns die Vorgaben dieser Konvention umzusetzen. Ein weiterer Schritt auf diesem Weg ist die Einrichtung des Amtes eines Behindertenbeauftragten/einer Behindertenbeauftragten als zentrale Anlaufstelle. Der vorliegende Satzungsentwurf regelt die Rechte und Pflichte des Behindertenbeauftragten/der Behindertenbeauftragte der Stadt Bad Vilbel.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Utter, CDU



Jörg-Uwe Hahn, FDP

